

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: [amtsblatt@kreis-coesfeld.de](mailto:amtsblatt@kreis-coesfeld.de)

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen**

**Ausgabe: 06/2023**

**Datum: 15.03.2023**

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
45	Kreis Coesfeld	Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag 34
46	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Teilverrohrung und Verlegung von ca. 550 m des Wasserlaufes Nr. 77 an der K 10 im Wasser- und Bodenverband Amelsbüren-Hiltrup 34
47	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Kreises Coesfeld 34
48	Kreis Coesfeld	Hinweis auf die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle 39
49	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Aldomir Dosev 40
50	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Douglas James Foskin-Cogley 40
51	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Justin Waltering 40
52	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Michael Sawatzki 41
53	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Kerstin Anneliese Helmer 41
54	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Elisabeth Frenking 41
55	Stadt Dülmen	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen 41
56	Stadt Dülmen	Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen <u>hier: Genehmigung</u> 44
57	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland 46

45/23 – Kreis Coesfeld**Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag**

- I. Der Kreistagsabgeordnete Henning Höne, Druffels Weg 89, 48653 Coesfeld, hat mit Ablauf des 28.02.2023 auf sein Kreistagsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Freie Demokratische Partei - FDP

Frau  
Ulrike Holters  
48653 Coesfeld  
E-Mail: holters@fdp-coe.de

Nachfolgerin ist.

- II. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG i.V.m. §§ 65, 30 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 142) zu erklären.

Coesfeld, 15.03.2023

Der Wahlleiter  
des Kreises Coesfeld  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

46/23 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – für die Teilverrohrung und Verlegung von ca. 550 m des Wasserlaufes Nr. 77 an der K 10 im Wasser- und Bodenverband Amelsbüren-Hiltrup**

Die Abteilung 66 Straßenbau und –unterhaltung des Kreises Coesfeld beabsichtigt die Kreisstraße 10 AN 1 zu verbreitern und um einen Radweg auszubauen.

Dazu muss der Wasserlauf Nr. 77 im Wasser- und Bodenverband Amelsbüren-Hiltrup auf einer Länge von ca. 550 m teilweise verrohrt und verlegt werden.

Die Verrohrung und Verlegung eines Gewässers stellt einen Gewässerausbau dar. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Verfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 01.03.2023

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Meyer

47/23 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Kreises Coesfeld**

Aufgrund § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung wird nachstehender Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld vom 07.12.2022 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29.11.2022 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 422.158.468,36 € und einem Jahresüberschuss von 2.757.026,38 € festgestellt.

Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2021 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 2.757.026,38 € wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Schlussbilanz zum 31.12.2021

## Aktiva

<b>Position</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bilanzwert zum 31.12.2021</b>	<b>Bilanzwert zum 31.12.2020</b>
<b>0.</b>	<b>Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>	<b>2.801.618,55 €</b>	<b>2.153.694,27 €</b>
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>335.645.325,22 €</b>	<b>328.218.429,05 €</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>1.133.906,74 €</b>	<b>1.234.040,83 €</b>
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>253.094.046,79 €</b>	<b>248.333.802,50 €</b>
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.706.510,16 €	1.929.510,16 €
1.2.1.1	Grünflächen	283.676,80 €	283.676,80 €
1.2.1.2	Ackerland	123.043,13 €	123.043,13 €
1.2.1.3	Wald, Forsten	102.820,00 €	102.820,00 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	2.196.970,23 €	1.419.970,23 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	59.486.254,80 €	58.816.414,83 €
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	- €	- €
1.2.2.2	Schulen	38.481.408,93 €	39.434.393,02 €
1.2.2.3	Wohnbauten	414.183,46 €	425.385,93 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	20.590.662,41 €	18.956.635,88 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	156.860.774,53 €	157.137.094,91 €
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	21.773.172,84 €	21.641.225,17 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	8.942.435,00 €	8.809.137,26 €
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €	- €
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanl.	71.036,11 €	77.990,01 €
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	126.074.130,58 €	126.608.742,47 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	- €	- €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	10.859.472,07 €	11.177.990,30 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.278.910,52 €	1.278.910,52 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	8.931.653,22 €	6.737.278,41 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.969.203,62 €	7.100.024,04 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.001.267,87 €	4.156.579,33 €
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>81.417.371,69 €</b>	<b>78.650.585,72 €</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.393.157,58 €	1.393.157,58 €
1.3.2	Beteiligungen	2.352.980,84 €	2.352.980,84 €
1.3.3	Sondervermögen	- €	- €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	73.248.946,00 €	70.209.403,52 €
1.3.5	Ausleihungen	4.422.287,27 €	4.695.043,78 €
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	2.837.803,81 €	3.142.276,64 €
1.3.5.2	an Beteiligungen	- €	- €
1.3.5.3	an Sondervermögen	- €	- €
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	1.584.483,46 €	1.552.767,14 €
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>51.738.347,67 €</b>	<b>55.987.903,03 €</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorräte</b>	<b>281.555,50 €</b>	<b>271.460,40 €</b>
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	281.555,50 €	271.460,40 €
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	- €	- €
<b>2.2</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>46.545.947,58 €</b>	<b>41.298.956,10 €</b>
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	40.588.561,80 €	38.336.670,04 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	5.860.631,35 €	2.310.459,30 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	96.754,43 €	651.826,76 €
<b>2.3</b>	<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>2.4</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>4.910.844,59 €</b>	<b>14.417.486,53 €</b>
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>31.973.176,92 €</b>	<b>33.374.373,52 €</b>
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>422.158.468,36 €</b>	<b>419.734.399,87 €</b>

## Passiva

<b>Position</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bilanzwert zum 31.12.2021</b>	<b>Bilanzwert zum 31.12.2020</b>
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>30.311.024,35 €</b>	<b>27.400.997,32 €</b>
<b>1.1</b>	<b>Allgemeine Rücklage</b>	<b>15.406.845,43 €</b>	<b>15.253.844,78 €</b>
	<i>davon Deckungsrücklage</i>	- €	- €
1.2	Sonderrücklagen	- €	- €
<b>1.3</b>	<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>12.147.152,54 €</b>	<b>11.351.067,92 €</b>
<b>1.4</b>	<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>2.757.026,38 €</b>	<b>796.084,62 €</b>
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>129.340.260,93 €</b>	<b>128.166.142,76 €</b>
<b>2.1</b>	<b>für Zuwendungen</b>	<b>122.274.719,30 €</b>	<b>123.833.366,76 €</b>
<b>2.2</b>	<b>für Beiträge</b>	- €	- €
<b>2.3</b>	<b>für den Gebührenaussgleich</b>	<b>6.880.193,15 €</b>	<b>4.144.802,52 €</b>
<b>2.4</b>	<b>Sonstige Sonderposten</b>	<b>185.348,48 €</b>	<b>187.973,48 €</b>
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>183.524.358,45 €</b>	<b>176.855.476,12 €</b>
<b>3.1</b>	<b>Pensionsrückstellungen</b>	<b>137.809.960,00 €</b>	<b>133.231.775,00 €</b>
<b>3.2</b>	<b>Rückstellungen für Deponien und Altlasten</b>	<b>24.631.001,94 €</b>	<b>24.488.389,27 €</b>
<b>3.3</b>	<b>Instandhaltungsrückstellungen</b>	<b>3.895.721,41 €</b>	<b>3.567.822,77 €</b>
<b>3.4</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>17.187.675,10 €</b>	<b>15.567.489,08 €</b>
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>62.883.869,24 €</b>	<b>68.823.909,23 €</b>
<b>4.1</b>	<b>Anleihen</b>	- €	- €
4.1.1	für Investitionen	- €	- €
4.1.2	zur Liquiditätssicherung	- €	- €
<b>4.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	<b>28.733.896,46 €</b>	<b>30.753.853,07 €</b>
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	- €	- €
4.2.2	von Beteiligungen	- €	- €
4.2.3	von Sondervermögen	- €	- €
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	- €	- €
4.2.5	von Kreditinstituten	28.733.896,46 €	30.753.853,07 €
<b>4.3</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	- €	- €
<b>4.4</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich</b>	- €	- €
<b>4.5</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>3.318.447,77 €</b>	<b>3.835.982,54 €</b>
<b>4.6</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	<b>2.598.049,19 €</b>	<b>5.486.166,53 €</b>
<b>4.7</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>13.661.227,83 €</b>	<b>14.968.262,18 €</b>
<b>4.8</b>	<b>Erhaltene Anzahlungen</b>	<b>14.572.247,99 €</b>	<b>13.779.644,91 €</b>
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>16.098.955,39 €</b>	<b>18.487.874,44 €</b>
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>422.158.468,36 €</b>	<b>419.734.399,87 €</b>

## Gesamtergebnisrechnung

### Kreishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Fortgeschr. Ansatz 2021	davon Ermächt.-übertragungen aus 2020	Ist-Ergebnis 2021	Vergleich fortg. Ansatz / Ist	Ermächt.- übertragungen nach 2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	1.917.132	1.602.000	0	1.626.146	24.146	0
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	233.468.694	248.323.328	0	250.162.132	1.838.804	0
03	Sonstige Transfererträge	12.588.564	8.766.055	0	11.235.919	2.469.864	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.841.722	50.923.847	0	50.106.174	-817.673	0
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.032.319	6.015.052	0	6.129.357	114.305	0
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	83.683.004	94.014.946	0	92.639.770	-1.375.176	0
07	Sonstige ordentliche Erträge	6.068.517	4.776.667	0	4.716.433	-60.234	0
08	Aktivierete Eigenleistungen	532.550	500.000	0	413.462	-86.538	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
<b>10</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>392.132.502</b>	<b>414.921.895</b>	<b>0</b>	<b>417.029.393</b>	<b>2.107.498</b>	<b>0</b>
11	Personalaufwendungen	-51.154.648	-57.429.695	0	-53.281.664	4.148.032	0
12	Versorgungsaufwendungen	-10.165.686	-6.452.069	0	-9.063.696	-2.611.627	0
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-50.099.295	-57.417.075	-584.986	-55.024.167	2.392.908	-1.170.772
14	Bilanzielle Abschreibungen	-10.822.426	-11.497.204	0	-11.316.059	181.145	0
15	Transferaufwendungen	-248.191.647	-271.992.146	-20.000	-263.863.473	8.128.673	-14.786
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-22.572.952	-13.276.734	-924.549	-22.124.182	-8.847.449	-1.209.114
<b>17</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-393.006.655</b>	<b>-418.064.922</b>	<b>-1.529.535</b>	<b>-414.673.240</b>	<b>3.391.682</b>	<b>-2.394.672</b>
<b>18</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-874.152</b>	<b>-3.143.027</b>	<b>-1.529.535</b>	<b>2.356.153</b>	<b>5.499.180</b>	<b>-2.394.672</b>
19	Finanzerträge	113.883	90.119	0	254.402	164.283	0
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-597.341	-600.000	0	-501.452	98.548	0
<b>21</b>	<b>Finanzergebnis</b>	<b>-483.457</b>	<b>-509.881</b>	<b>0</b>	<b>-247.050</b>	<b>262.831</b>	<b>0</b>
<b>22</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.357.610</b>	<b>-3.652.908</b>	<b>-1.529.535</b>	<b>2.109.102</b>	<b>5.762.010</b>	<b>-2.394.672</b>
23	Außerordentliche Erträge	2.153.694	1.643.373	0	997.924	-645.449	0
24	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	-350.000	-350.000	0
<b>25</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>2.153.694</b>	<b>1.643.373</b>	<b>0</b>	<b>647.924</b>	<b>-995.449</b>	<b>0</b>
<b>26</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>796.085</b>	<b>-2.009.535</b>	<b>-1.529.535</b>	<b>2.757.026</b>	<b>4.766.562</b>	<b>-2.394.672</b>
27	globaler Minderaufwand	0	0	0	0	0	0
<b>28</b>	<b>Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand</b>	<b>796.085</b>	<b>-2.009.535</b>	<b>-1.529.535</b>	<b>2.757.026</b>	<b>4.766.562</b>	<b>-2.394.672</b>
	<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage</b>						
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-1.010.055	0	0	-159.301	-159.301	0
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0	0	0	-158.870	-158.870	0
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	231.716	0	0	147.791	147.791	0
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0	0	0	17.378	17.378	0
<b>33</b>	<b>Verrechnungssaldo</b>	<b>-778.338</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-153.002</b>	<b>-153.002</b>	<b>0</b>

# Gesamtfinanzrechnung

## Kreishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Fortgeschr. Ansatz 2021	davon Ermächt.-übertragungen aus 2020	Ist-Ergebnis 2021	Vergleich fortg. Ansatz / Ist	Ermächt.-übertragungen nach 2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	1.917.132	1.602.000	0	1.626.146	24.146	0
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	224.205.379	237.538.759	0	239.529.221	1.990.462	0
03	Sonstige Transfereinzahlungen	10.154.113	8.766.055	0	9.607.750	841.695	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	52.260.038	49.773.433	0	49.404.679	-368.754	0
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.858.091	6.015.052	0	6.142.754	127.702	0
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	86.017.992	93.902.678	0	89.920.375	-3.982.303	0
07	Sonstige Einzahlungen	2.839.730	3.247.810	0	3.144.843	-102.967	0
08	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	114.125	90.119	0	237.023	146.904	0
<b>09</b>	<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>383.366.599</b>	<b>400.935.907</b>	<b>0</b>	<b>399.612.792</b>	<b>-1.323.115</b>	<b>0</b>
10	Personalauszahlungen	-46.934.027	-52.181.043	-25.300	-49.665.603	2.515.440	0
11	Versorgungsauszahlungen	-6.636.728	-6.450.000	0	-6.731.976	-281.976	0
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-51.179.316	-65.123.102	-8.060.037	-57.522.580	7.600.522	-7.755.045
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-586.912	-643.560	-43.560	-514.007	129.552	0
14	Transferauszahlungen	-255.122.138	-285.349.094	-12.473.830	-267.428.279	17.920.815	-13.620.787
15	Sonstige Auszahlungen	-11.059.517	-19.585.832	-7.798.955	-14.098.554	5.487.278	-6.272.039
<b>16</b>	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-371.518.639</b>	<b>-429.332.631</b>	<b>-28.401.682</b>	<b>-395.960.999</b>	<b>33.371.632</b>	<b>-27.647.871</b>
<b>17</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>11.847.960</b>	<b>-28.396.724</b>	<b>-28.401.682</b>	<b>3.651.793</b>	<b>32.048.517</b>	<b>-27.647.871</b>
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	10.491.885	9.883.782	0	7.226.708	-2.657.074	0
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.110.589	19.000	0	68.644	49.644	0
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	4.188.482	4.188.482	0
21	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	261.376	230.000	0	294.656	64.656	0
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	307.677	304.473	0	3.088.628	2.784.155	0
<b>23</b>	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>12.171.527</b>	<b>10.437.255</b>	<b>0</b>	<b>14.867.117</b>	<b>4.429.862</b>	<b>0</b>
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-692.824	-3.703.347	-417.532	-3.004.348	698.999	-1.141.003
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-9.513.255	-44.490.155	-29.967.970	-6.986.405	37.503.750	-36.884.169
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-5.290.914	-15.108.721	-9.027.167	-4.930.356	10.178.366	-9.134.884
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-12.533.505	-4.266.988	0	-10.043.896	-5.776.908	0
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-1.241.198	-1.132.948	-221.643	-622.545	510.403	-202.590
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-2.433.105	0	0	-365.800	-365.800	0
<b>30</b>	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-31.704.800</b>	<b>-68.702.160</b>	<b>-39.634.313</b>	<b>-25.953.351</b>	<b>42.748.809</b>	<b>-47.362.646</b>
<b>31</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-19.533.273</b>	<b>-58.264.905</b>	<b>-39.634.313</b>	<b>-11.086.233</b>	<b>47.178.671</b>	<b>-47.362.646</b>

<b>Gesamtfinanzrechnung</b>							
Kreishaushalt							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Fortgeschr. Ansatz 2021	davon Er- mächt.-über- tragungen aus 2020	Ist-Ergebnis 2021	Vergleich fortg. Ansatz / Ist	Ermächt.- über-tragun- gen nach 2022
<b>32</b>	<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-7.685.313</b>	<b>-86.661.629</b>	<b>-68.035.994</b>	<b>-7.434.441</b>	<b>79.227.188</b>	<b>-75.010.517</b>
33	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten	4.039.037	5.000.000	0	500.000	-4.500.000	0
	für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen						
34	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten	0	0	0	3.500.000	3.500.000	0
	zur Liquiditätssicherung						
35	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten	-2.991.874	-2.253.000	0	-2.518.780	-265.780	0
	für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen						
36	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	-3.500.000	-3.500.000	0
<b>37</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.047.163</b>	<b>2.747.000</b>	<b>0</b>	<b>-2.018.780</b>	<b>-4.765.780</b>	<b>0</b>
<b>38</b>	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-6.638.150</b>	<b>-83.914.629</b>	<b>-68.035.994</b>	<b>-9.453.221</b>	<b>74.461.408</b>	<b>-75.010.517</b>
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	19.057.576	12.419.426	0	12.419.426	0	0
40	Bestand an fremden Finanzmittel	1.958.732	1.958.732	0	1.918.499	-40.234	0
<b>40A</b>	<b>Bestand der Bankkonten</b>	<b>14.378.158</b>	<b>-69.536.471</b>	<b>-68.035.994</b>	<b>4.884.704</b>	<b>74.421.175</b>	<b>-75.010.517</b>
40B	Bestand der Handvorschüsse/Einnahmekasse	19.002	19.002	0	18.773	-229	0
40C	Bestand der Frankiermaschinen	20.326	20.326	0	7.368	-12.958	0
<b>41</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>14.417.486</b>	<b>-69.497.143</b>	<b>-68.035.994</b>	<b>4.910.845</b>	<b>74.407.988</b>	<b>-75.010.517</b>

Der Jahresabschluss 2021 des Kreises Coesfeld mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021 wurden gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW und § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 12.12.2022 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses 2021 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-coesfeld.de/> (Rubrik: Kreisverwaltung/Haushalt + Finanzen/Jahresabschlüsse) eingesehen werden.

Ferner liegt der Jahresabschluss 2021 einschließlich der Anlagen ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

**im Kreishaus 1 der Kreisverwaltung Coesfeld  
(Zimmer 309),  
Abteilung 20 - Finanzen und Liegenschaften,  
Friedrich-Ebert-Str. 7,  
48653 Coesfeld,**

während der allgemeinen Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis

16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Coesfeld, den 09.03.2023

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Dr. Tepe  
Kreisdirektor

48/23 – Kreis Coesfeld

**Hinweis auf die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle**

Zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl wurde am 24.01.2023 die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle geschlossen.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.03.2023, Nr. 9, lfd. Nr. 46, wurden diese 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 23.02.2023, Az.: 31.1.25-082/2023.0001 bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG NRW weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Coesfeld, den 03.03.2023

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
14 – Rechnungsprüfung  
Im Auftrag  
gez. Kramer

---

#### 49/23 – Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Aldomir Dosev**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 22.12.2022, Aktenzeichen 36-270565-fr., ist zuzustellen an Herrn Aldomir Dosev, zuletzt wohnhaft in Bürgerstr. 31, 12347 Berlin.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 06.03.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 06.03.2023

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Frieling

---

#### 50/23 – Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Douglas James Foskin-Cogley**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 01.03.2023, Aktenzeichen 36 VA COE-DF49, ist zuzustellen an Herrn Douglas James Foskin-Cogley, zuletzt wohnhaft in Turmgasse 24, 92366 Hohenfels.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 07.03.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 07.03.2023

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

---

#### 51/23 – Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Justin Waltering**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 01.03.2023, Aktenzeichen 36 VA COE-DJ493, ist zuzustellen an Herrn Justin Waltering, zuletzt wohnhaft in Wibbelstraße 1, 48720 Rosendahl.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 07.03.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 07.03.2023

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

---



52/23 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Michael Sawatzki**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 01.03.2023, Aktenzeichen 36 VA COE-P2499, ist zuzustellen an Herrn Michael Sawatzki, zuletzt wohnhaft in Alte Grenzstraße 153 D, 45663 Recklinghausen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 07.03.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 07.03.2023

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

53/23 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Kerstin Anneliese Helmer**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 01.03.2023, Aktenzeichen 36 VA COE-K6927, ist zuzustellen an Frau Kerstin Anneliese Helmer, zuletzt wohnhaft in Halterner Straße 338, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 09.03.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang

gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 09.03.2023

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

54/23 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Elisabeth Frenking**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 27.02.2023, Aktenzeichen 36 MA COE-AH838, ist zuzustellen an Frau Elisabeth Frenking, zuletzt wohnhaft in Weseler Straße 78, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.03.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 14.03.2023

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

55/23 – Stadt Dülmen**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen****1. Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Beschluss vom 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit  
dem Gesamtbetrag  
der Erträge auf 134.122.318 EUR  
dem Gesamtbetrag  
der Aufwendungen auf 149.096.890 EUR

im **Finanzplan** mit  
dem Gesamtbetrag  
der Einzahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit auf 113.042.522 EUR  
dem Gesamtbetrag  
der Auszahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit auf 138.530.943 EUR

dem Gesamtbetrag  
der Einzahlungen aus der  
Investitionstätigkeit auf 18.836.578 EUR  
dem Gesamtbetrag  
der Auszahlungen aus der  
Investitionstätigkeit auf 48.214.666 EUR

dem Gesamtbetrag  
der Einzahlungen aus der  
Finanzierungstätigkeit auf 52.227.150 EUR  
dem Gesamtbetrag  
der Auszahlungen aus der  
Finanzierungstätigkeit auf 2.917.682 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

29.378.000 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

22.942.900 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

14.974.572 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**55.000.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 254 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 550 v. H.
2. **Gewerbesteuer** auf 435 v. H.

Die Stadt Dülmen hat bereits mit Hebesatzsatzung vom 08.12.2022 die Realsteuerhebesätze festgesetzt. Insoweit haben die Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

**§ 7**

(entfällt)

**§ 8**

1. a) Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten.

Als nicht erheblich gelten in jedem Fall über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf interne Leistungsbeziehungen, Jahresabschlussbuchungen oder kalkulatorische Kosten beziehen.

- b) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen gelten im Sinne von § 85 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten.
2. a) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Bürgermeister hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

- b) Soweit freiwerdende Stellen sowohl von Beamten als auch tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

## § 9

Die Bewirtschaftungsregeln sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Dülmen, den 08.12.2022

Dülmen, den 08.12.2022

gez. Hövekamp  
Bürgermeister

gez. Wohlert  
Schriftführerin

### Anlage zu § 9 der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Dülmen

#### Bewirtschaftungsregeln

Im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

#### Budgetbildung

Gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW werden zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung folgende Budgets bzw. Unterbudgets gebildet:

- Budget Gemeindeorgane und Stabsstellen
- Budget Wirtschaftsförderung und Grundstücksmanagement
- Budget Zentrale Dienste
- Budget Finanzen
- Sonderbereich Allgemeine Finanzierungsmittel
- Unterbudget Schule
- Unterbudget Sport
- Unterbudget Kultur
- Unterbudget Musikschule
- Unterbudget Volkshochschule
- Unterbudget Sicherheit und Ordnung, Recht
- Unterbudget Rettungsdienst
- Unterbudget Marktwesen
- Budget Jugend und Familie
- Budget Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren
- Budget Umwelt- und Klimaschutz
- Budget Stadtentwicklung
- Budget Bauaufsicht
- Budget Hochbau/Gebäudemanagement
- Budget Tiefbau, Entsorgung, Verkehr, Abwasserbeseitigung
- Budget Baubetriebshof

In den Budgets und, soweit Unterbudgets gebildet wurden, in den Unterbudgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

#### Mehrerträge/Mindererträge, Mehreinzahlungen/Minder-einzahlungen für Investitionen

Es wird gem. § 21 Abs. 2 KomHVO bestimmt, dass nicht zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge innerhalb

eines Budgets bzw. eines Unterbudgets die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen erhöhen. Zahlungswirksame Mindererträge verringern die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen des Budgets bzw. des Unterbudgets entsprechend. Gleiches gilt hinsichtlich Mehr- und Minder-einzahlungen für Investitionen.

#### Deckungsfähigkeit

Innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen sind hiervon Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen, Aufwendungen für Festwertbeschaffungen und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Einsparungen bei nicht zahlungswirksamen Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen herangezogen werden. Ebenfalls gegenseitig deckungsfähig innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets sind die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit werden innerhalb der Budgets bzw. Unterbudgets für einseitig deckungsfähig zugunsten der Auszahlungen für Investitionen erklärt. Zur Inanspruchnahme der einseitigen Deckungsfähigkeit ist eine Zustimmung des Fachbereichs Finanzen erforderlich.

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 14.02.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2023 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1, Zimmer 3.13, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie beim Fachbereich „Sicherheit und Ordnung“, Markt 1, Infothek „Bürgerbüro“, 48249 Dülmen, während der Servicezeiten (montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Außerdem wird auch auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter der Adresse <https://www.duelmen.de/4994.html> hingewiesen.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.03.2023

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

56/23 – Stadt Dülmen

**Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen  
hier: Genehmigung**

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 09.12.2022 Az.: 35.02.01.300-004/2022.0003 den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 22.09.2022 beschlossenen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ genehmigt.  
Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ rückwirkend zum 15.12.2022 wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist die Steuerung von Windenergieanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich durch die Ausweisung s.g. Konzentrationszonen, von denen die Regelausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeht. Die Konzentrationszonen bewirken eine Bündelung von Windenergieanlagen auf die dargestellten Konzentrationszonen. Außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen sind Windenergieanlagen in der Regel unzulässig.

Jedermann kann den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Dülmen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem	
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=29406>

abrufbar.

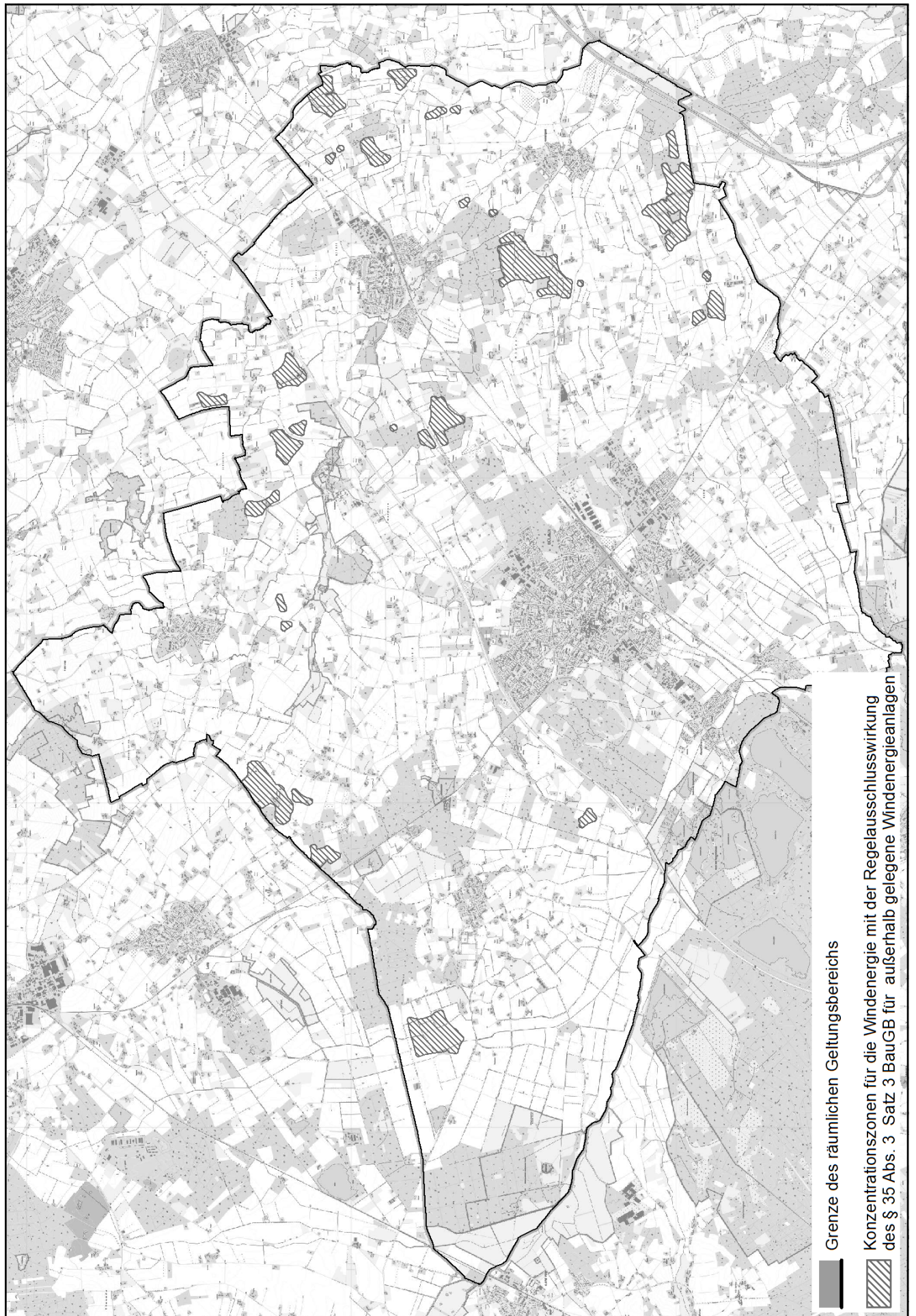
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 07.03.2023

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

Anlage zu Nr. 56/23 – Stadt Dülmen



57/23 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 338145451 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 01.06.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 01.03.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337105944 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 08.06.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 08.03.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---